



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STANDBETREIBER

JUGENDKULTURFESTIVAL BASEL 2023

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen Standbetreibern sowie dem Jugendkulturfestival Basel (nachfolgend JKF oder Veranstalter) beim Abschluss eines Vertrags für die Benutzung einer Standfläche am JKF 2023.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Standtypen

2.1.1 Infostand

Unter der Bezeichnung Infostand versteht sich ein Stand, welcher einzig einen informativen Zweck verfolgt und keine Produkte und Dienstleistungen zum Verkauf anbietet.

2.1.2 Verkaufsstand

Unter der Bezeichnung Verkaufsstand versteht sich ein Stand, welcher Produkte und Dienstleistungen zum Verkauf anbietet. Das Angebot darf aber keine Lebensmittel beinhalten, welche für den direkten Verzehr geeignet sind.

2.1.3 Verpflegungsstand

Unter der Bezeichnung Verpflegungsstand versteht sich ein Stand, welcher unter anderem Lebensmittel für den direkten Verzehr zum Verkauf anbietet.

2.2 Standmieten

Die Standflächen am JKF sind in drei Zonen (A-C) unterteilt (siehe Zonenplan in separatem Dokument). Zone A sind am meisten frequentierte Orte, Zone B sind mittelfrequentierte, Zone C eher weniger frequentierte Orte. Es werden folgende Preise pro m² verrechnet:

Standtyp	Zone A	Zone B	Zone C
Infostand	-	40.-	20.-
Verkaufsstand	-	85.-	65.-
Verpflegungsstand			
- ohne Verkauf von Alkohol	210.-	170.-	130.-
- mit Verkauf von Alkohol	260.-	210.-	160.-

Die Preise verstehen sich pro m² Standfläche in Schweizerfranken. Im Preis inbegriffen sind Energie- und Wasserkosten. Nicht inbegriffen sind ausserordentliche Reinigungskosten sowie Mietmaterial, das über das JKF bezogen wird.

Standbetreibern mit separatem Kühlwagen wird zusätzlich zur Standmiete eine Pauschale von CHF 500.- verrechnet.

Verpflegungsstände, die den Verkauf von Alkohol beabsichtigen zahlen einen Aufschlag von 25% auf Ihre Standmiete (siehe Standtyp Verpflegungsstand mit Verkauf von Alkohol in Tabelle oben).

2.2.1 Depot

Für jeden Stand muss ein Depot in der Höhe von 50% der Standmiete hinterlegt werden. Das Depot wird zusammen mit den Standmieten vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Rückzahlung des Depots erfolgt nach dem Festival durch Überweisung.

2.2.2 Wettbewerb

Alle Stände am JKF nehmen automatisch am Standwettbewerb teil. Eine Fachjury beurteilt die Stände nach unterschiedlichen Kriterien im Sinne der Nachhaltigkeit. Die detaillierten

Wettbewerbskriterien werden mit dem Angebot versendet. Die Preise sind wie folgt:

1. Preis - 100% Mieterlass für Standfläche bis max. CHF 2'000.-
2. Preis - 75% Mieterlass für Standfläche bis max. CHF 1'500.-
3. Preis - 50% Mieterlass für Standfläche bis max. CHF 1'000.-

Die Rückvergütung der Miete bei Gewinn erfolgt nach dem Festival durch Überweisung.

2.3 Ablauf Anmeldung bis Vertragsabschluss

Der Ablauf von der Anmeldung des Standbetreibers bis zum Vertragsabschluss mit dem Veranstalter sieht wie folgt aus:

1. Anmeldung durch den Standbetreiber auf Webseite des Veranstalters.
2. Veranstalter erstellt dem Standbetreiber ein Angebot mit einer Gültigkeit von 10 Werktagen und reserviert damit den angebotenen Standplatz.
3. Standbetreiber muss das Angebot innerhalb von 10 Werktagen bestätigen, sonst erlischt der Anspruch auf die Reservation.
4. Veranstalter stellt dem Standbetreiber eine Rechnung, die innerhalb von 10 Werktagen zu begleichen ist, ansonsten erlischt der Anspruch auf die Reservation und das Angebot ist ungültig.
5. Der Standbetreiber erhält vor der Veranstaltung ein Infoschreiben mit allen Details vom Veranstalter.

2.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Standmiete inklusiv dem Depot erfolgt nach Angebotsbestätigung durch den Standbetreiber. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Werktagen zu begleichen, ansonsten erlischt der Anspruch auf die Standfläche (siehe Ziff. 2.3). Die Quittung ist beim Bezug der Standfläche vorzuweisen und muss gegebenenfalls auch während der Veranstaltung vorgewiesen werden können. Im Falle einer bewilligten Erweiterung der Standfläche während des Festivals sind die anfallenden Mehrkosten unverzüglich vor Ort zu bezahlen.

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise. Der Veranstalter ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig und schlägt deshalb auch keine Mehrwertsteuer auf die Preise.

3. Veranstaltungszeiten

Als Veranstaltungszeit gelten am JKF 2023 folgende Zeitspannen:

Datum des Starttages	von	bis*
Freitag, 01 September 2023	18:00h	01:00h
Samstag, 02. September 2023	14:00h	01:00h

*Zeitangabe gilt für den Folgetag

Der Verkauf von Waren ist nur während den Veranstaltungszeiten gestattet. Ausserhalb dieser Zeiten ist der Verkauf, aber auch die unentgeltliche Abgabe von Waren nicht gestattet. Dies ist unbedingt einzuhalten und es werden keine Ausnahmen erteilt.

3.1 Warenlieferung

Die Warenlieferung hat an beiden Tagen vor Beginn der Veranstaltungszeiten zu erfolgen. Eine motorisierte Zulieferung



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STANDBETREIBER

JUGENDKULTURFESTIVAL BASEL 2023

auf das Festivalgelände während den Veranstaltungszeiten ist nicht gestattet.

3.2 Aufbau

Der Aufbau von Ständen muss innerhalb nachfolgender Zeitspannen erfolgen:

Datum	von	bis
Donnerstag, 31. August 2023	12:00h	20:00h
Freitag, 01. September 2023	08:00h	17:00h

Der Veranstalter behält sich vor, diese Zeiten bei Bedarf anzupassen. Allfällige Änderungen werden zusammen mit dem Infoschreiben siehe Ziff. 2.3 kommuniziert.

Vor der Anfahrt auf das Festivalgelände muss der Standbetreiber mit dem Platzmanager Kontakt aufnehmen. Ausser beim Ent- und Beladen dürfen auf dem Festivalgelände keine Fahrzeuge und/oder Materialwagen abgestellt werden. Der Standbetreiber muss während des gesamten Aufbaus telefonisch erreichbar sein. Die gesamte Standinstallation (inkl. Dachauszügen etc.) muss auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen, die genaue Platzierung bestimmt der Platzmanager. Bei einer Platzierung von Gegenständen ausserhalb der bestellten und zugewiesenen Standfläche bedarf es einer Bewilligung des Platzmanagers. In diesem Fall kann die Standmiete angepasst werden.

3.3 Abbau

Der Abbau von Ständen muss innerhalb nachfolgender Zeitspanne erfolgen, ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim Aufbau:

Datum	von	bis
Sonntag, 03. September 2023	08:00h	14:00h

3.4 Stromverteilung

Der Standbetreiber muss bei der Anmeldung den gesamten Bedarf an Stromanschlüssen dem Veranstalter angeben. Benötigte Verlängerungskabel/Verteiler vom Stand zu den Stromverteilern ist Sache des Standbetreibers. Es stehen nur die bestellten Anschlüsse an den Verteilern zu Verfügung. Die Stromversorgung ist nur während folgenden Zeiten sichergestellt:

Datum	von	bis
Freitag, 01. September 2023	12:00h	
Sonntag, 03. September 2023		10:00h

Für Schäden durch einen Stromausfall übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

4. Schonung der Veranstaltungsbereiche

Das Befahren von Kies- und Rasenflächen darf nur mit Bewilligung des Platzmanagers erfolgen, grundsätzlich besteht für diese Bereiche ein Parkverbot.

An Bäumen und im Boden darf kein Befestigungsmaterial (Nägel, Schrauben etc.) angebracht werden. Das Abwasser darf nicht willkürlich, insbesondere in Pflanzungen und/oder Grünflächen, entsorgt werden.

Schäden an Grund und Boden und/oder ungenügende Wiederherstellung bzw. Reinigung der benutzten Fläche können dem Standbetreiber mit dem Depot verrechnet und/oder in Rechnung gestellt werden.

4.1 Reinigung und Abfälle

Jeder Standbetreiber ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und von dessen Umfeld (Radius 2 Meter) verpflichtet. Das Verlassen des Festivalgeländes ist nur nach einer ordentlichen Reinigung erlaubt. Dies gilt sowohl für die Tage des Auf- und Abbaus als auch für beide Veranstaltungstage. Das nötige Reinigungsmittel (insbesondere Besen!) ist vom Standbetreiber mitzubringen.

Der Abfall, insbesondere verderblicher Abfall, muss in Abfallsäcken entsorgt werden. Die Entsorgung erfolgt in die bereit gestellten Container. Das «wilde» Deponieren von Abfall ist nicht erlaubt. Verpackungsmaterial und Altglas ist gesondert zu sammeln.

Zu den angrenzenden Wänden und zum Untergrund ist Sorge zu tragen.

Verschmutzungen, übermässige Produktion von Abfall und ungenügende Endreinigungen werden dem Standbetreiber mit dem Depot verrechnet und/oder in Rechnung gestellt. Nach der Schlussreinigung am Sonntag und vor dem definitiven Verlassen des Festivalgeländes ist der Standplatz vom Platzmanager abnehmen zu lassen.

5. Sicherheit/Versicherung

Das JKF übernimmt keine Haftung für Stände, Waren und Personal. Für Sicherheit und Bewachung der Stände und der Waren hat der Standbetreiber während der gesamten Veranstaltungsdauer selbst zu sorgen.

Der Standbetreiber hat über eine der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall versichert sein.

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf den Veranstaltungsplätzen und in den Ständen verboten.

Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und giftigen Flüssigkeiten besteht Rauchverbot und Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern und anzuschliessen. Beim Betreiben einer Friteuse ist der Standbetreiber verpflichtet, einen geeigneten Handfeuerlöscher (Typ F) bereitzustellen.

Gemäss Weisung der Feuerpolizei sind ausserhalb der bewilligten Standfläche die Durchgänge und alle Publikumsbereiche von Waren und Fahrzeugen freizuhalten.

Die Zuleitungen zu Energieverteilung, Wasser und Abwasser sind im Publikumsbereich vom Standbetreiber entsprechend unfallsicher abzudecken.

6. Mietmaterial

Über den Veranstalter bestelltes Mietmaterial steht ab folgendem Zeitpunkt zur Verfügung:

Datum	ab
Freitag, 01. September 2023	12:00h

Schäden an diesem Mietmaterial kann dem Standbetreiber vom Veranstalter in Rechnung gestellt werden

7. Musik und Lautsprecheranlagen

Am JKF ist Musik an den Ständen nur an speziellen Standorten mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Veranstalter erlaubt. Musik und Lautsprecheranlagen müssen angemeldet werden



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STANDBETREIBER

JUGENDKULTURFESTIVAL BASEL 2023

und werden nur bewilligt, wenn das Konzept des Standes dies unbedingt notwendig macht.

8. Diverses

Politische und religiöse Informationen und Kundgebungen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter erlaubt. Umfragen, Geldsammlungen etc. sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

Fundgegenstände sind beim nächsten Polizeiposten oder beim Fundbüro des Festivals abzugeben.

9. Zugangsrecht

Den Verantwortlichen des Veranstalters muss zu Kontrollzwecken jederzeit Zugang zum Stand des Standbetreibers gewährt werden.

10. Verpflegungsstände

Die Vorschriften der Schlachthofdirektion, den Verkauf von Wurstwaren betreffend, und die Vorschriften der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung sind einzuhalten. Die Verfalldaten der Lebensmittel sind strikte einzuhalten. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe) gegeben werden. Vor den Grillapparaten und unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Publikumsbereich anzubringen.

Verpflegungsstände müssen über eine ausreichende Handwaschgelegenheit verfügen. Der Standbetreiber hat die erforderlichen Spüleinrichtungen einzurichten und zu betreiben. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtung einzuhalten. Fette, Öle und stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen.

10.1 Vegetarisches Angebot

Standbetreiber:innen dürfen ausschliesslich vegetarische Mahlzeiten anbieten. Der Verkauf von Fleischwaren ist während der Veranstaltung nicht zugelassen.

10.2 Mehrwegkonzept

Der Veranstalter betreibt zusammen mit einem Partner ein für alle obligatorisches Mehrweg-System. Der Standbetreiber ist verpflichtet seine Getränke ausschliesslich im Mehrwegbecher auszuschenken. Alle anderen Waren müssen, falls Geschirr unvermeidbar ist, mit Mehrweggeschirr herausgegeben werden.

Der Bezug bzw. die Rückgabe des Mehrweggeschirrs erfolgt am Veranstaltungsort durch den Standbetreiber bei einem zentralen Lager. Genauere Angaben zum Bestellvorgang, dem Standort des Lagers etc. folgen zusammen mit dem Infoschreiben (siehe Ziff. 2.3).

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, für jeden Mehrweggeschirr-Artikel bei Ausgabe ein Depot von CHF 2.- zu verlangen bzw. für den gleichen Betrag Geschirr zurückzunehmen.

10.3 Exklusive Produktkategorien

Der Veranstalter behält sich vor, gewisse Produktkategorien (z.B. Bier) dem Standbetreiber exklusiv vorzuschreiben. In diesem Fall dürfen Standbetreiber diese Produktkategorie ausschliesslich durch den Veranstalter beziehen. Eine solche

Auflage wird vom Veranstalter zusammen mit dem Angebot (siehe Ziff. 2.3) mitgeteilt. Die Bestellung dieser exklusiven Produktkategorien beim Veranstalter durch den Standbetreiber, erfolgt vor der Veranstaltung. Entsprechende Informationen werden mit dem Infoschreiben (siehe Ziff. 2.3) mitgeteilt.

Der Veranstalter legt zudem verbindliche Mindestpreise für den Verkauf von Getränken fest siehe Ziff. 10.3.

10.4 Mindestpreise

Folgende Mindestpreise sind verbindlich einzuhalten:

Wasser:	min. CHF 0.75 pro dl
Softgetränke:	min. CHF 1.25 pro dl
Bier:	min. CHF 1.50 pro dl
Longdrink:	min. CHF 3.30 pro dl

10.5 Alkoholausschank

Die alkoholführenden Betriebe gem. Ziff. 2.2 sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Es dürfen grundsätzlich keine Alcopops ausgeschenkt werden. An Jugendliche unter 16 Jahren und betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden. Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.

10.6 Helferverpflegung

Sämtliche Helfer am JKF erhalten vom Veranstalter spezielles JKF-Geld (Plastikchips) für die Verpflegung auf dem gesamten Festivalgelände. Jeder Verpflegungstand am JKF ist verpflichtet diese Währung anzunehmen. Da das JKF-Geld nur auf ganze Schweizerfranken geteilt werden kann, gilt es bei der Bezahlung durch Helfer, die Preise auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden. JKF-Geld darf durch den Standbetreiber nur bei Konsumation entgegengenommen werden - Geldwechsel ist nicht erlaubt. Das JKF-Geld kann spätestens am Sonntag, 03. September 2023 bis 02:00h gegen Bargeld im Festivaloffice eingetauscht werden. Eine spätere Rückvergütung ist nicht möglich.

11. Abschliessende Bestimmungen

Die Anordnungen des Platzmanagers sind in jedem Fall zu befolgen. Bei allen Unregelmässigkeiten und Unklarheiten ist mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, allenfalls durch die Standbetreiber anfallende Kosten mit dem Depot zu verrechnen und/oder in Rechnung zu stellen.

Das Nichteinhalten dieser Allgemeinen Bedingungen, kann eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- nach sich ziehen. Weiter ist der Veranstalter berechtigt, vom Standbetreiber vollen Schadenersatz zu verlangen, falls der Schadensbetrag die Konventionalstrafe übersteigt. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die unterzeichnende Person nicht davon, die Bestimmungen einzuhalten.

11.1 Behördliche Auflagen

Auflagen seitens der Behörden aus dem Bewilligungsverfahren der Veranstaltung können zu Anpassungen/Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen. Solche Anpassungen/Ergänzungen müssen in schriftlicher Form dem



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STANDBETREIBER

JUGENDKULTURFESTIVAL BASEL 2023

Standbetreiber vor der Veranstaltung mitgeteilt und von diesem bedingungslos akzeptiert werden.

11.2 Formvorschriften

Mit der schriftlichen Bestätigung des Angebots bzw. Zahlung der Standgebühren stimmt der Standbetreiber diesen AGBs und allen weiteren, vermerkten Beilagen bei. Änderungen im Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und müssen von beiden Parteien genehmigt werden.

11.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel.